



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 1 0 7 6 / 2 0 1 1 - 2 0 1 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ausschuss für Planung und Hochbau	23.05.2016			
Verwaltungsausschuss	25.05.2016			
Rat	23.06.2016			

Bebauungsplan Nr. 42C - Hohenesch - westlicher Rand; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss (s. Vorlage Nr. 1076/2011-2016).
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 42C – Hohenesch – westlicher Rand gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung.

Begründung:

Die Entwürfe der o.g. Pläne haben den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegen. Folgende Stellungnahmen sind abgegeben worden:

1. ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 05.04.2016
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 05.04.2016
LGLN / Katasteramt Rotenburg vom 06.04.2016
Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 07.04.2016
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade vom 25.04.2016
Niedersächsische Landesforsten vom 06.05.2016

Keine Anregungen und Bedenken!

2. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 27.04.2016

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom Deutschland GmbH sollen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet

bleiben.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Bremen/Niedersachsen, 282007 Bremen, Stresemannstr. 4-10, Tel. 0800 330 27 22, so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 (FGSV 939) zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumbepflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Eigene Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise werden im Rahmen der Planfolge beachtet. Die Telekom wird an der Erschließungsplanung beteiligt. Änderungen ergeben sich aufgrund der Stellungnahme keine.

3. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 04.05.2016

Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.

Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung.

Eigene Stellungnahme:

Die Anregung betrifft die Durchführung des Bebauungsplans und wird zur Kenntnis genommen.

4. Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH vom 04.05.2016

Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Da derzeit keine Daten bezüglich der benötigten Anschlusswerte Strom, Gas und Wasser für die gewerblichen Flächen zur Verfügung stehen, können wir nicht beurteilen, wie die Versorgung bzw. die Erschließung aus dem bestehenden Leitungsnetz der Stadtwerke erfolgen würde.

Um das Gewerbegebiet mit Strom zu versorgen, ist voraussichtlich der Neubau einer Trafostation erforderlich. Hierzu haben wir in der anliegenden Zeichnung einen denkbaren Standort eingezeichnet. Wir bitten um die Sicherung einer Fläche von 4,00 m x 3,00 m (inkl. Bedienungsrandung) im öffentlichen Bereich, für den Betrieb einer Trafostation.

Betreffend Löschwasser möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Stadtwerke Rotenburg ein Trinkwassernetz betreiben. Löschwasser wird in Rotenburg über Löschbrunnen zur Verfügung gestellt.

Eigene Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise werden im Rahmen der Planfolge beachtet. Die Stadtwerke werden an der Erschließungsplanung beteiligt. Änderungen ergeben sich aufgrund der Stellungnahme keine.

**5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Oldenburg
- Luftfahrtbehörde – vom 09.05.2016**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42C, Hohenesch –westlicher Rand – bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise jedoch auf folgendes hin: U.a. an der Nordgrenze des Plangebiets sind Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Bei Realisierung dieser Planung ist zu beachten, dass zu gegebener Zeit ggf. Rückschnitte erforderlich sind, da der Anflug auf die Segelflug-Landebahn in einem Winkel von 1:10 auf einer Länge von 500 m von Hindernissen freizuhalten ist.

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Eigene Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise werden im Rahmen der Planfolge beachtet. Änderungen ergeben sich aufgrund der Stellungnahme keine.

6. Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 11.05.2016

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

1. Landschaftspflegerische Stellungnahme

1.1 Gegenüber dem "Scoping" wurde die Eingrünung am Nordrand von 32m Sukzessionsfläche auf 14m verringert. Damit passt die textliche Festsetzung einer Bepflanzung von nur 15% überhaupt nicht mehr und stellt keine ausreichende Eingrünung mehr sicher, auch eine kulissenartige Anordnung ist dann nicht möglich! Auf 14m Breite können 7-8 Pflanzreihen angeordnet werden. 4 Reihen entsprächen damit 50% der Pflanzfläche, 2 Reihen 25%. Eine Bepflanzung von 15% würde daher gerade einer einzigen Pflanzreihe entsprechen! Aus landschaftspflegerischer Sicht ist eine mindestens 5reihige, klassische Bepflanzung erforderlich.

Im Übrigen fehlen textliche Festsetzungen zur Gestaltung der nicht mit Gehölzen bepflanzten Restflächen.

Die 18m Grasrollbahn für Kleinflugzeuge muss ständig gepflegt und kurzgehalten werden, ist also keine Sukzessions- oder sonstige Naturschutzfläche mit ungestörtem Entwicklungspotential. Die Aussagen des Umweltberichts Kap. 2.3.3 S. 33 oben treffen also nicht mehr zu.

1.2 Für die „Maßnahmen“-Fläche am Westrand des Gebietes fehlt jegliche textliche Festsetzung, denn Nr. IV.4 bezieht sich ausdrücklich nicht darauf (ist nicht "am Nordrand" und nicht "Bereiche an der B75"). Hier sind insb. auch Bäume 1. Ordnung vorzusehen (die in IV.4 gar nicht aufgeführt werden), um eine raumprägende Wirkung zu erzielen. Nach der im Umweltbericht Kap. 2.3.7 S. 34 versteckten Aussage scheint dies auch geplant zu sein. Die Stieleichen sollten sinnvollerweise als Hochstämme oder Heister eingesetzt werden.

Auch mit 5 Meter Breite erscheint mir die - abschließende - Eingrünung des riesigen Industriekomplexes nach Westen nicht geeignet, den Grundsatz Nr. 2.1 Ziffer14 meines Raumordnungsprogramms auszufüllen („In der Bauleitplanung ist eine wirksame und landschaftstypische Eingrünung der Ortsränder zu berücksichtigen und deren Verwirklichung durch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen abzusichern“).

1.3 Es fehlen textliche Festsetzungen zur „Maßnahmen“-Fläche für "extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung" am Südwestrand des Gebietes. Im Umweltbericht wird zwar ein Pflegevertrag erwähnt, aber keinerlei Bewirtschaftungsauflagen aufgeführt. Eine Kontrolle, z.B. durch die Öffentlichkeit, ist damit nicht möglich.

1.4 Das laut Plan zum größten Teil zu beseitigende Feuchtgebüsch (BFR) in der Nordostecke - wird sowohl Industriegebiet als auch Rollbahn - ebenso wie das BRS-Gebüsch, das zumindest zum Teil durch die Rollbahn überplant wird, kommen in Tab. 2 zur naturschutzrechtlichen Bilanzierung überhaupt nicht vor. Ich bitte um Nachbilanzierung.

1.5 Die vorgesehene Wertstufe von 1,3 (beim scoping noch 1,25) für Biotoptyp 13.3 Unversiegelte Flächen (TF) kann von hier nicht akzeptiert werden, sie entspricht auch nicht dem verwendeten Modell. Der Scherrasen der Rollbahn wird z.B korrekterweise mit Wertstufe 1 angenommen, warum unversiegelte Flächen (könnte auch ohne jede Vegetation sein) höher bewertet wird, ist absolut nicht nachvollziehbar.

1.6 Die Aussagen zu möglichen Zugriffsverboten nach §44 BNatSchG im besonderen Artenschutz halte ich nicht für ausreichend bzw. sie sind nicht vorhanden. Auf die Zugriffsverbote weise ich z.B. auch in Hinblick auf die nunmehr zeichnerisch festgesetzte Beseitigung des Feuchtgebüsches BFR und sonstigen Gehölzen BRS und HB hin.

1.7 Ich weise darauf hin, dass seit diesem Monat mein fortgeschriebener Landschaftsrahmenplan in Kraft getreten ist. Ich bitte ihn in Zukunft statt der Urfassung von 2003 zu berücksichtigen. Die Veröffentlichung im Internet ist inzwischen erfolgt.

Eigene Stellungnahme:

Zu 1.1 Insgesamt wird im Bebauungsplan eine 32 Meter breite Grünfläche festgesetzt. 18 Meter sind als Grasrollbahn vorgesehen und 14 Meter für eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Diese ist zu 15 % zu bepflanzen. Dies ist als Untergrenze zu verstehen und wird sich in die Begrünung weiter östlich einfügen, wo dieselbe Regelung gilt. Der festgesetzte Grünstreifen ist für eine Eingrünung zur freien Landschaft ausreichend, zumal sich auf der nördlichen Seite des Gewerbegebietes der Flugplatz befindet. Diese Fläche ist bereits anthropologisch überformt, auch wenn sie keinen direkten Siedlungscharakter aufweist. Textliche Festsetzungen für die Fläche zwischen den Gehölzen sind aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht angebracht, da hier sich heimische Arten frei ansiedeln sollen. Die Grasrollbahn ist als Sukzessionsfläche anzusehen, das die Fläche, mit Ausnahme einer Pflegemahd sich selbst überlassen bleibt und sich hier hochwertige Rasenflächen entwickeln können.

Zu 1.2 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft am Westrand des Plangebietes wurde nach der frühzeitigen Offenlage eingefügt und stellt eine ausreichende Eingrünung sicher. Im südlichen Bereich ist westlich der Straße ein Wald vorhanden, weswegen die Stadt hier sogar auf eine Eingrünung verzichten könnte. Im nördlichen Bereich wird die Stadt eine sinnvolle und ausreichende Eingrünung in Absprache mit der Naturschutzbehörde des Landkreises vornehmen. Da die Stadt über die Flächen verfügt, der Bebauungsplan die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit Planzeichen vorgibt und die textlichen Festsetzungen Pflanzlisten enthalten, die hier auch Anwendung finden können, kann auf weitere textliche Festsetzungen an dieser Stelle verzichtet werden.

Zu 1.3 Im Südwesten des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wird eine Fläche für extensive landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt. Hier wird die Vorgabe aus dem Flächennutzungsplan konkretisiert. An der Nutzung ändert sich aufgrund des Bebauungsplanes nichts. Die Fläche wird weiterhin gepflegt wie bisher. Weitergehende Festsetzungen im Bebauungsplan sind städtebaulich nicht erforderlich.

Zu 1.4 Das Feuchtgebüsch hat bezgl. des Weidengebüsches eine relativ hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Durch Ablagerungen und Nährstoffeintrag ist die Bewertung allerdings geringer und entspricht der Wertstufe 3. Eine Nachbilanzierung wird vorgenommen.

Zu 1.5 Die Bewertung der unversiegelten Flächen wird entsprechend der Einstufung des Städtetagmodells angepasst. Auch hier erfolgt eine Nachbilanzierung.

Zu 1.6 Das im Norden des Plangebietes vorhandene Sukzessionsgebüsch (BRS) wird bedingt durch seine Randlage in die angrenzende kulissenartige Bepflanzung integriert. Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG im Artenschutz kommen nicht zur Anwendung. Eine einzeln stehende Eiche ist als zu erhalten festgesetzt, die angrenzende Gehölzreihe mit Stieleichen steht innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Parzelle. Auch diese wird erhalten bleiben.

Die Beseitigung des Feuchtgebüsches wird innerhalb der gesetzlichen Fristen innerhalb der Wintermonate erfolgen. Bezogen auf das Arteninventar werden sich keine wesentlichen Veränderungen der Lebensraumqualitäten im Plangebiet ergeben, da die entscheidenden Strukturelemente (Baum- und Buschbestände) in der näheren Umgebung als Ausweichquartier geschaffen werden. Der aquatische Lebensraum ist durch Düngung erheblich beeinträchtigt, kann jedoch vor der Verfüllung begutachtet werden. Die Begründung des B-Planes wird entsprechend ergänzt.

1.7. Der fortgeschriebene Landschaftsrahmenplan des Landkreises wird nach Eintritt seiner Rechtskraft Beachtung finden.

Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise werden im Rahmen der Planfolge beachtet. Die Änderungen sind redaktioneller Art und werden in der Begründung vorgenommen. Änderungen des Bebauungsplanes und seiner Festsetzungen ergeben sich hieraus keine. An der Planung wird, wie bisher festgehalten.

2. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Die Flächen dieses Baugebietes wurden bei der Auslegung des westlichen Regenrückhaltebeckens im Baugebiet 42A anteilig mit berücksichtigt (siehe AZ 66: 6643.20.039-1/2006). Wird das Niederschlagswasser der Grundstücke gedrosselt in den städtischen Regenwasserkanal eingeleitet, erteilt die Stadt Rotenburg hierfür die Genehmigung. Nur wenn Niederschlagswasser auf dem Grundstücken versickert werden soll oder dort ein Teich angelegt wird (z.B. genutzt als Regenrückhaltebecken) muss der Grundstückseigentümer einen Erlaubnis- und/oder Genehmigungsantrag beim Landkreis Rotenburg (Wümme), untere Wasserbehörde, stellen. Zur Beurteilung, ob eine Niederschlagswasserversickerung möglich ist, müssen Bodenuntersuchungen im Bereich der vorgesehenen Versickerungseinrichtung vorgenommen werden.

Eigene Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise werden im Rahmen der Planfolge beachtet. Änderungen ergeben sich aufgrund der Stellungnahme keine.

3. Bodenschutz- und abfallrechtliche Stellungnahme

Es bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen für das neue Baugebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Eigene Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise werden im Rahmen der Planfolge beachtet. Änderungen ergeben sich aufgrund der Stellungnahme keine.

4. Bauleitplanerische Stellungnahmen

Gemäß § 1 a BauGB wären weitere Aussagen zu Erforderlichkeit der Inanspruchnahme Land- und Forstwirtschaftlicher Flächen opportun.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass gem. § 4 a Abs. 3 BauGB eine erneute Auslegung sowie eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich sein wird, sofern der Entwurf des Bebauungsplanes u.a. nach der Durchführung der Trägerbeteiligung geändert wurde bzw. wird.

Eigene Stellungnahme:

Die Begründung geht ausreichend auf den Bedarf an weiteren gewerblichen Bauflächen ein. Die Fläche wird bereits im Flächennutzungsplan dargestellt und aktuell durch den Bebauungsplan überplant. Änderungen des Bebauungsplanes, die eine erneute Auslegung erforderlich machen, sind nicht erfolgt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich aufgrund der Stellungnahme keine.

5. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Anhand des Schalltechnischen Gutachtens vom 30.03.2001, erstellt vom Büro Bonk-Maire-Hoppmann, ist ersichtlich, dass die Immissionswerte für ein MI-Gebiet eingehalten werden, wenn die Flächenbezogenen Schalleistungspegel von 75/63 dB(A)/m² nicht überschritten werden.

Dies ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Eigene Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise werden im Rahmen der Planfolge beachtet. Änderungen ergeben sich aufgrund der Stellungnahme keine.

6. Bauaufsichtliche Hinweise für den Bebauungsplan

1. Ich weise auf die Vorschriften der Ziffer 38 der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) hin.

Danach besteht für die Stadt die Verpflichtung nach der Schlussbekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB je eine beglaubigte Abschrift der wirksam gewordenen Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung an den Landkreis, die Samtgemeinde, das Katasteramt und das Finanzamt zu übersenden.

Die Übersendung der Unterlagen ist unverzüglich nach der Bekanntmachung vorzunehmen.

2. Weiterhin ist auf die Ziffer 43.2 VV-BauGB hinzuweisen in der Regelungen hinsichtlich der Anfertigung der Planunterlagen als Urkunden enthalten sind. Ich bitte um Beachtung.

Eigene Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise werden im Rahmen der Planfolge beachtet. Änderungen ergeben sich aufgrund der Stellungnahme keine.

7. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Verden vom 11.05.2016

Von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanes habe ich Kenntnis genommen.

Auf meine Stellungnahme vom 28.07.15, die ich im Rahmen der TöB - Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug.

In Ergänzung meiner v. g. Stellungnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets sowie eines bestehenden Gewerbegebiets erfolgt von Osten über die Stadtstraße „Ernst-Rinck-Straße“, die in Abschnitt 360 bei Station 2.122 an einen signalisierten und mit Links- u. Rechtsabbiegestreifen verkehrsgerecht ausgebauten Knotenpunkt im Zuge der B 75 anbindet.

Im Westen sollte eine zusätzliche verkehrliche Erschließung des Plangebiets in Abschnitt 360 bei Station 0.757 im Zuge der B 75 über eine neue Anbindung außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Stadt Rotenburg (Wümme) erfolgen. Diese geplante „Westerschließung“ wurde verworfen, sodass der gesamte Verkehr über den bestehenden östlichen Knotenpunkt fließt.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom März 2016 des Büros „Ingenieurgemeinschaft Dr. -Ing. Schubert“ zur vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchung vom Mai 2015 wird unter der Annahme einer dreiphasigen Signalsteuerung festgestellt das, das zukünftige Gesamtverkehrsaufkommen über den vorhandenen Anschluss der Stadtstraße „Ernst-Rinck-Straße“ in Abschnitt 360 bei Station 2.122 im Zuge der B 75 mit guter Verkehrsqualität abgewickelt werden kann. Eine Neuberechnung der Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) liegt nicht vor.

Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

1. In einer ergänzenden verkehrstechnischen Untersuchung mit dem Planungshorizont 2030 ist die verkehrliche Mehrbelastung durch das geplante „Industriegebiet“ in Bezug auf den Knotenpunkt Stadtstraße „Ernst-Rinck-Straße“ in Abschnitt 360 bei Station 2.122 zu ermitteln und die Leistungsfähigkeit nachzuweisen sowie die Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) zu bestimmen. Hierbei sind auch die Fußgänger und Radfahrer zu berücksichtigen.

2. Es ist zu untersuchen, in wieweit die vorhandene Lichtsignalanlage im Knotenpunkt Stadtstraße „Ernst-Rinck-Straße“ in Abschnitt 360 bei Station 2.122 durch eine Optimierung der bedarfsgesteuerten Schaltung verbessert und an die neue verkehrliche Erschließungssituation angepasst werden muss. Im Rahmen der Untersuchung ist der Planungshorizont für das Jahr 2030 zu berücksichtigen. Sämtliche Kosten für Planung, Bauausführung, ggf. Grunderwerb, Unterhaltung, Betrieb etc. die durch eine Optimierung der Lichtsignalsteuerung sowie für einen ggf. erforderlichen Umbau der Lichtsignalanlage im Zuge der Bundesstraße 75 entstehen, gehen in voller Höhe zu Lasten der Stadt.

3. Bei Neuanpflanzungen von Bäumen sowie der Herstellung von Sicht- oder Lärmschutzwänden bzw. Wällen entlang des gesamten Geltungsbereichs im Zuge der B 75 sind insbesondere die Anforderungen der RPS „Richtlinien für passiven Schutz an Stra-

ßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ zu berücksichtigen und abzuprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der hiesigen Straßenbauverwaltung vorzulegen.

Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Eigene Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Ingenieurbüro Dr.-Ing. Schubert hat im Mai 2015 eine verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 42 C vorgelegt, um den Ausbaustandard einer möglichen neuen Anbindung an die B 75 im Westen des Plangebietes zu untersuchen. Hierfür wurde eine Verkehrsprognose mit Zieljahr 2025 erarbeitet. Die geplante Anbindung wurde im weiteren Verfahren nicht weiterverfolgt. Das Ing.-Büro hat vor diesem Verfahren daher eine Stellungnahme abgegeben, wonach die bestehende Anbindung ausreichend bemessen ist und den zusätzlichen Verkehr des vorliegenden Plangebiets aufnehmen kann. Diese Stellungnahme wird in gutachterlicher Form wie in der Stellungnahme des Straßenbauamtes gefordert, ergänzt. Am Ergebnis werden sich keine Änderungen ergeben, da ausreichende Kapazitäten im Vorfeld festgestellt wurden.

Die übrigen vorgebrachten Hinweise werden im Rahmen der Planfolge beachtet. Änderungen ergeben sich aufgrund der Stellungnahme keine. An der Planung wird festgehalten.

Andreas Weber

Anlagen:

1. Bebauungsplan
2. Begründung